

Landeshauptstadt Stuttgart
Stadtkämmerei
Sachgebiet Aufwandsteuern
Eichstr. 7
70173 Stuttgart

Buchungszeichen (BZ)

5.0102.

Bitte bei jeder Zahlung oder Rückfrage angeben!

E-Mail: poststelle.hundesteuer@stuttgart.de

Fax: 0711-216 95 20 631

Telefon: 0711-216 20 660 (A-K)

0711-216 20 659 (L-Z)

3. OG, Zimmer 3.06

Hundesteuer-Anmeldung

- Anzeige über den Beginn einer Hundehaltung in Stuttgart

● Hundehalter/in

Familiennamen		Vorname	
Geburtsdatum	Telefonnummer		
Ehegatte/Lebenspartner/in (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum)			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Wohnort

● In meinem Haushalt wohnen außerdem noch folgende Personen

	Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum Hundehalter
1.				
2.				
3.				

● Angaben zum Hund

Beginn der Hundehaltung:

Wurfstag bzw. Alter des Hundes	Hunderasse
Anzahl der weiteren im Haushalt gehaltenen Hunde	Bei Mischlingen Rasse des Vätertieres: Rasse des Muttertieres:

Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskünfte ergibt sich aus § 10 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Stuttgart.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Datum, Unterschrift

-Wird von der Stadtkämmerei ausgefüllt-

Angemeldet zum _____ am _____ Namensz.: _____

§ 2 Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

§ 4 Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 816,00 Euro für jeden von der Ortspolizei (Amt für öffentliche Ordnung) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren i. S. von § 1 Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum vom 3. August 2000, GBl. S. 574 (PolVO), und für jeden gefährlichen Hund i. S. von § 2 PolVO sowie für jeden Hund, der einer der folgenden Rassen angehört sowie für Kreuzungen bis zur 1. Elterngeneration (Vater-/Muttertier) mit Hunden der folgenden Rassen: **American Staffordshire Terrier, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Pit Bull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.**
- (2) Bei anderen als in Abs. 1 genannten Hunden beträgt die Steuer im Kalenderjahr für a) den ersten Hund 144,00 Euro, b) jeden weiteren Hund 288,00 Euro. Werden neben Hunden gem. Abs. 1 noch andere Hunde gehalten (Satz 1), so gelten diese als „weitere Hunde“ i. S. Buchstabe b).
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt 288,00 Euro. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um 288,00 Euro.
- (4) Hunde, für die nach § 6 eine Steuerbefreiung gewährt wird, bleiben bei der Berechnung der Anzahl der Hunde außer Betracht.
- (5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil des Jahressteuer.

§ 6 und § 6a Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

Informationen: <https://www.stuttgart.de/rathaus/finanzen/steuern-und-abgaben/hundesteuer.php>

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat der Stadtkämmerei der Stadt Stuttgart schriftlich anzuzeigen; dabei ist die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzugeben.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadtkämmerei der Stadt Stuttgart innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben - sofern keine kürzere Geltungsdauer vorgesehen ist - für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt Stuttgart kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadtkämmerei der Stadt Stuttgart zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine im Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.